

Joachim Mehlhausen

Das Recht der Gemeinde.

Carl Immanuel Nitzschs Betrag zur Reform der evangelischen Kirchenverfassung*

"Eine Kirche gedeiht in derselben Proportion, in welcher die Glieder derselben zur Thätigkeit kommen." Mit dieser des Nachdenkens werthen Sentenz hat Carl Immanuel Nitzsch am 11. August 1846 vor dem Plenum der ersten Evangelischen Generalsynode in Berlin seine Parteinahme für das 'Recht der Gemeinde' begründet. Dabei ging es ihm näherhin darum, die Mitwirkung der Ortsgemeinde an der gesamtkirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung institutionell zu sichern.

Die Verfassung der Kirche und ihre Verwaltung dürften der einzelnen Gemeinde nicht bloß als "Effluenz von einer Centralgewalt" entgentreten. Dabei sei es prinzipiell nur von untergeordneter Bedeutung, ob sich die "Centralgewalt" theologisch als das iure divino legitimierte Leitungsrecht eines monokratischen Episkopats verstehe oder im territorialistischen System als die unbegrenzte Vollmacht des Landesherrn über sein Territorium, in der die Kirchendinge geistlicher und weltlicher Art eingeschlossen seien. Der Grundsatz eines solchen 'Rechts der Gemeinde' zur Mitwirkung am Kirchenregiment werde schon in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgesprochen; und dieses Recht sei gegenwärtig so dringlich zu fordern, weil "Agitationen" gegen das derzeit herrschende Kirchenregiment dann aufhören würden, "wenn der Presbyter sich als Glied eines geordneten Ganzen wisse", an dessen Gestaltung er beteiligt sei.

Wie kühn ein solches Plädoyer für das 'Recht der Gemeinde' im Jahre 1846 war und welchen Mißverständnissen es sich aussetzte, mag die Kritik der "Evangelischen Kirchenzeitung" Ernst Wilhelm Hengstenbergs zeigen. Dort schreibt im Oktober 1846 ein Korrespondent zu den Verfassungsverhandlungen der Generalsynode: "Wir erinnern daran, daß jede Modifikation der Verfassung, welche das Kirchenregiment den Gemeinden ... d.i. der Menge, ganz oder theilweise in die Hände gibt –, denen, welche nicht dem Herrn und Seinen Gliedern dienen, sondern 'auch mitreden' wollen, – jede Modifikation, welche das dem innersten Wesen der Kirche widersprechende Princip 'von unten' feststellt oder stärkt, im Gegensatz des 'gottmenschlichen' Princip 'von oben' – daß jede solche Modifikation das Recht und die Frei-

heit der Kirche gefährdet und ihre Geistesschätze dem Despotismus des Fleisches bloßstellt."

Hengstenberg sagte es dann im Neujahrsgruß 1847 seinen Lesern noch unverblümt: Die Repräsentanten der presbyterial-synodalen Verfassung in den westlichen Provinzen seien voller Vorliebe für ihre provinzielle Partikularität und eifrig, "auch die übrigen Provinzen mit ihr zu beglücken"; zugleich seien sie unfähig, "sich auch nur denkend in das Wesen einer anderen Verfassung zu versenken". Um den "Kern" dieser Theologen aus dem Rheinland und aus Westfalen bilde sich eine "Schale" von solchen Zeitgenossen, "welche in der mehr und mehr zur demokratischen umzubildenden presbyterianischen Verfassung ein Mittel zur Realisierung ihrer liberalen Tendenzen, zur Beseitigung des 'gouvernementalen Regiments' und zugleich des Bekenntnisses der Kirche erblicken".

Der Jubilar Carl Immanuel Nitzsch soll in dieser Stunde dadurch geehrt werden, daß wir seinen derart gefährlichen Überlegungen zur Kirchenverfassung aufmerksames Gehör schenken. Dabei sei gleich zu Beginn gesagt, daß Nitzsch keineswegs aus liberalen Tendenzen heraus den Hauptsatz seines Kirchenverfassungsprogramms entwickelt hat. Auch eine Abschaffung des Landesherrlichen Kirchenregiments lag ihm 1846 nicht im Sinn. Es waren zuallererst theologische Erwägungen, die ihn zum Anwalt des Rechtes der Gemeinde machten.

Es ist bekannt, daß Nitzsch die Ekklesiologie zum zentralen Thema der Praktischen Theologie gemacht hat. Schon Wilhelm Dilthey hat präzise beschrieben, wie Nitzsch als erster das Programm Schleiermachers ausgeführt hat, indem er alle wesentlichen 'Funktionen und Lebenstätigkeiten der Kirche' aus ihrem 'urbildlichen Begriff' entfaltete. Dies sei hier nicht noch einmal in abstracto wiederholt. Ich will Ihnen vielmehr in einem kleinen Ausschnitt den handelnden Kirchenmann Carl Immanuel Nitzsch vor Augen führen, wie er im Widerstreit der theologischen Richtungen seiner Zeit zu wirken bemüht war. Nitzsch ist während seines langen Berufslebens nie ausschließlich Universitätstheologe gewesen. Von den Wittenberger Anfängen bis zu den letzten Lebensjahren in Berlin hat er neben der akademischen Lehrtätigkeit immer auch kirchliche Leitungämter innegehabt: Als Propst und Superintendent in Wittenberg; als Deputierter der rheinischen Provinzialsynode und deren Assessor (Vize-Präses); als Mitglied der Generalsynode von 1846 und dann als Berater des Berliner Oberkonsistoriums und schließlich auf der einflußreichen Stelle des Propstes zu St. Nicolai in Berlin und als Superintendent für die Hälfte der Berliner Pfarrerschaft.

In allen diesen Funktionen hat Nitzsch unermüdlich an Kirchenverfassungsfragen gearbeitet. Zahlreiche Referate und Gutachten aus seiner Feder liegen gedruckt vor. Das ungedruckte Material ist erst kürzlich

neu gesichtet worden (Volker Drehsen), aber im Blick auf unsere besondere Fragestellung noch weithin unerschlossen. Lebendig und aussagekräftig wird dies alles aber erst, wenn man es hineinstellt in den Kontext seiner Zeit, in das Stimmengewirr und die Problemvielfalt der damaligen Tage.

Wir blicken auf die Generalsynode des Jahres 1846. Selten ist in neuerer Zeit eine große Kirchenversammlung mit so viel Hoffnung auf Erneuerung begonnen worden. Selten hat man mit solcher Konzentration des dialogischen Bemühens um Konsensfindung die großen innerkirchlichen Probleme der eigenen Zeit zu lösen versucht. Und wohl fast nie in der Geschichte der Kirche haben die Ergebnisse einer Synode so lange in den Akten schlummern müssen, bis sie in ein neues kirchliches Verfassungsrecht eingehen konnten.

König Friedrich Wilhelm IV. hatte sich gleich nach der Thronbesteigung im Jahre 1840 daran gemacht, die von seinem Vater hinterlassenen ungelösten kirchlichen Probleme aufzuarbeiten. Zunächst legte er den von Friedrich Wilhelm III. mit viel Härte geführten Kampf gegen die Alt-Lutheraner und die rationalistischen "Lichtfreunde" bei. Die von Friedrich Wilhelm IV. dabei geübte Toleranz war nicht – wie manche Zeitgenossen es deuteten – Ausfluß einer liberalen Gesinnung; der König wollte die Landeskirche vielmehr von Elementen des Unglaubens reinigen, damit die 'Gläubigen unzweideutiger beieinander' wären. Sodann wandte sich Friedrich Wilhelm IV. den beiden wichtigsten offenen Fragen innerhalb der preußischen Landeskirche zu: Union und Kirchenverfassung. Eine organische innere Verbindung der beiden westlichen Provinzen mit den sechs älteren östlichen Provinzen des Landes war nur möglich, wenn hier Fortschritte erzielt werden konnte.

Zunächst wurden für die östlichen Provinzen Kreissynoden der Pfarrer einberufen, aus denen 1844 die hauptsächlich von den Superintendenten gebildeten Provinzialsynoden hervorgingen. Auf ihnen konnte in freier Beratung über alle 'gegenwärtigen Bedürfnisse' der Kirche gesprochen werden. Die auf diese Weise erhobenen Zustandsberichte aus den einzelnen Provinzen sind später im Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten zu sieben "Denkschriften" ausgearbeitet worden. Das gesamte Material wurde schließlich der 1846 nach Berlin einberufenen ersten Evangelischen Generalsynode vorgelegt.

Die Generalsynode tagte vom 2. Juni (Pfingsten) bis zum 29. August 1846 in 56 Sitzungen in der Kapelle des Berliner Schlosses. Vorsitzender der Synode war als Vertreter des Landesherrn Kultusminister Friedrich von Eichhorn. Insgesamt setzte sich die Synode aus 38 Laien und 37 Geistlichen zusammen, die der König berufen hatte. Die Synode war also eine Versammlung von Vertrauensmännern des Kirchenregiments, eine Notablenversammlung, in der allerdings die verschiedenen Richtungen der damaligen preußischen Landeskirche

ziemlich gleichmäßig vertreten waren. Als Exponenten der konservativen Richtung nahmen der Jurist Friedrich Julius Stahl und der sächsische Konsistorialpräsident Carl Friedrich Göschel an der Synode teil. Den linken Flügel repräsentierte der Berliner Oberbürgermeister Heinrich Wilhelm Krausnick. Auf den Einwand, mit dieser einen Person sei "die Religion des Berliner Magistrats" auf der Synode nur sehr schwach vertreten, entgegnete Hengstenbergs Kirchenzeitung: "Dies erinnert an jenes Mädchen, welches wir auf den Vorwurf, daß sie ein uneheliches Kind habe, erwiderte: es sey ja nur ein ganz kleines Kind."

Die größte Fraktion der Generalsynode setzte sich aus Vertretern der im weitesten Sinne von Schleiermacher herkommenden Vermittlungstheologen. Hier sind allerdings genauere Differenzierungen vorzunehmen, als dies gemeinhin geschieht. So klagte Nitzsch über die "etwas excentrischen Schleiermacherianer", die ihm das Leben ebenso schwer machten, wie die "Strenggläubigen"; er meint wohl vor allem August Twesten, den Nachfolger auf Schleiermachers Berliner Lehrstuhl. Nitzsch war nicht als Bonner Professor, sondern als Assessor der rheinischen Provinzialsynode und als Oberkonsistorialrat in die Generalsynode berufen worden. Er galt von Anfang an als Wortführer der theologisch wie kirchenpolitisch vermittelten Richtung. Diese Rolle nahm er bewußt an, klagte aber in seinen Briefen oft über die schwierige "Stellung zwischen den Parteien". Stützen konnte er sich auf seinen Bonner Fakultätskollegen Karl Heinrich Sack, auf Julius Müller aus Halle sowie auf den Königsberger Kollegen Isaak August Dorner. Vorzüglich war auch die Beziehung zu dem Konsynodalen Moritz August von Bethmann-Hollweg, dem damaligen Bonner Universitätskurator. Nitzsch hat diesem bedeutenden liberal-konservativen Politiker zwanzig Jahre später den letzten Band seiner Praktischen Theologie mit den Ausführungen zur evangelischen Kirchenordnung gewidmet.

Je länger die Synode dauerte, desto stärker wurden jedoch die Anfeindungen, denen Nitzsch in aller Öffentlichkeit ausgesetzt war. An seine Frau schrieb er: "Manche von denen, dir mir sonst die ganze Hand gaben, geben mir jetzt kaum zwei Finger". Aber er fügte hinzu: "Mein Gewissen ist ruhig; ich habe mich frei und ganz ausgesprochen und muß bei dem bleiben mein Leben lang".

Nitzsch war auf Vorschlag der rheinischen Synodalvertreter in die erste Kommission der Synode gewählt worden, in der die "Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisschriften" und Grundsatzfragen der Union zu behandeln waren. Innerhalb dieser Kommission wurde er zum Referenten bestimmt, und auf ihm lag nun die Hauptlast der Vorbereitung und Präsentation des Gutachtens zur Frage eines Unionsbekenntnisses. Was Nitzsch hier in zahlreichen Kommissionssitzungen und auf 23 Plenarsitzungen an intensiver argumentativer theo-

logischer Arbeit geleistet hat, ist zwar in Umrissen bekannt, es verdiente jedoch noch unbedingt der in die Quellen eindringenden Analyse und Darstellung.

Zum Thema "Union" war die Synode auf ihrer 35. Sitzung zu einem Zwischenergebnis gelangt. Nun konnte die zweite Hauptthematik in Angriff genommen werden. Am 6. August eröffnete Friedrich Julius Stahl als Referent der zuständigen Synodalkommission die Verhandlungen über die Frage der Kirchenverfassung. Hier ging es um die Grundsatzfrage, ob und wie die in den westlichen Provinzen seit 1835 sanktionierte Presbyterialverfassung auch in den östlichen Provinzen eingeführt werden sollte. Die vorbereitende Synodalkommission hatte ein kompliziert gegliedertes, umfangreiches Gutachten erstellt, das neben einem Kirchenverfassungsentwurf "Hauptsätze", "Grundzüge" und "Motive" der Entscheidung enthielt. Im Kern der Sache lief alles darauf hin, daß in den östlichen Provinzen die Konsistorialverfassung beizubehalten sei; presbyteriale und synodale Einrichtungen seien lediglich nebenher auszubilden. Dieses vielschichtige und uneinheitliche Gutachten war ein Spiegelbild der kontroversen Gesprächssituation im Ausschuß. – Überraschenderweise folgte Stahl bei seinem Plenumsvortrag nicht dem von der Geschäftsordnung der Synode vorgeschriebenen Verfahren. Er gab keine Einführung in das gedruckt vorliegende Gutachten; Stahl hielt es vielmehr für angemessen, seine 'persönliche Auffassung' mitzuteilen. Das Gutachten hätten die Synodalen ja bereits studieren können. Nach dieser ungewöhnlichen Einleitung entwickelte Stahl zunächst einen kirchenrechtsgeschichtlichen Rückblick auf das Territorialsystem und das Kollegialsystem. Sodann ging er mit unverstellter Offenheit zur Kritik am System einer presbyterial-synodalen Kirchenordnung über. Diese sei zwar eine 'edle Gestaltung tiefen christlichen Sinnes', sie bilde aber 'nur eine Seite des Kirchenwesens' aus, nämlich die der Gemeinde. Schon die ständigen Wahlen in der Kirche und der durch sie bedingte 'unausgesetzte Wechsel' seien etwas, das es vor Calvin in der Kirche nie gegeben habe. Dem Presbyterialsystem fehle die 'Spitze der Festigkeit, die einheitliche Macht'. Hinzu müsse aber noch ein 'ethischer Gesichtspunkt' der Kritik kommen: Seit der Französischen Revolution sei 'ein Umschwung der Ideen eingetreten'. "Während die Entwicklung eine Zeitlang auf individuelle Freiheit allein, auf die Macht der Gemeinde gegangen ist, so geht sie nun auf Anerkennung eines Höhergegebenen, auf historische Continuität, auf Anerkennung menschlicher Obern, die über uns gesetzt sind."

Deutlicher konnte man den Geist der Restauration im Vormärz wohl kaum in Worte bringen! Nun war der Stahl'sche Dualismus von Kirche und Gemeinde seit 1840 allgemein bekannt. In seiner "Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten" hatte Stahl die Kirche als transpersonale, theonome Heilsanstalt beschrieben, die jenseits

des konstituierenden Willens der Individuen von Christus selbst gestiftet sei. Die Gemeinde ist für ihn hingegen bloß eine soziologisch in Erscheinung tretende Gruppe gläubiger Personen, der alles objektiv-Institutionelle fehlt. "Die Menschen werden Anhänger der Kirche nicht dadurch, daß sie dieselbe errichten, sondern dadurch, daß die in dieselbe berufen und aufgenommen werden."

Es konnte keine Überraschung sein, daß Stahl diese seine Position vor der Generalsynode äußerte. Aber es war zumindest befremdlich, daß er ein Kommissionsreferat dazu nutzte, die Konsequenzen seiner Kirchenrechtstheorie so brüsk zum Ausdruck zu bringen. Das presbyterial-synodale System wurde als Zeitströmung eines weiterwirkenden Kollegialismus denunziert. Stahls Referat enthielt aber noch eine zweite Eigenmächtigkeit, die weit wirkende Folgen haben sollte. Gegen Schluß seines Vortrags nannte er öffentlich die Gründe, warum die Kommission es nicht für angebracht gehalten habe, von einem 'Vorbilde apostolischer Kirchenverfassung' auszugehen. Eine apostolische Kirchenverfassung sei ein Ideal, in das jeder hineintrage, was ihm wichtig erscheine. Neues, Schöpferisches hervorzubringen sei nicht von dem Willen der Menschen abhängig. Die Kirchenverfassung sei immer nur dann schöpferisch, wenn sie einer neuen Lebensregelung in der Kirche zu Hilfe komme; eine solche neue Lebensregelung habe man aber nicht entdecken können.

Jeder der anwesenden 66 Synodalen wußte, gegen wen diese Worte gerichtet waren. König Friedrich Wilhelm IV. hatte die Synodalen am 11. Juni feierlich empfangen und ihnen in einer Stegreifrede das eigene Konzept einer Kirchenverfassung vorgetragen, so wie er es ein Jahr später in seinem berühmten "Sommernachtstraum" dem Freunde Bunsen anvertrauen sollte. Der königliche Laientheologe sehnte sich aufrichtig nach dem Augenblick, "wo ich dem Gräuel des Landesherrlichen Episkopats widersagen kann, wie dem Satan in der Taufe". Die Frage, um die sein ernstes Nachdenken kreiste, lautete: Wo finde ich die "rechten Hände", in die ich dieses "Lehen" zurückgeben kann? Fast alle Synodalen – auch Stahl – hatten das Verfassungsproblem historisch-genetisch durchdacht und seine Lösung in einer so oder so auf die Zeitumstände zugeschnittenen Restauration der Kirchenrechtslehren des 17. Jahrhunderts gesucht. Friedrich Wilhelm IV. hingegen hoffte auf einen die gesamte Kirchenverfassungsgeschichte des Protestantismus ignorierenden und überspringenden revolutionären Neuanfang unmittelbar bei der "apostolischen" Zeit. Und so beschwor er die Synodalen, weiträumig zu denken und zu konzipieren und nicht "innerhalb der engen Schranken unseres Landes, ja unseres Bekenntnisses stehen" zu bleiben. "Vernehmen Sie darum den Ruf an uns, daß wir uns in apostolischer Kraft erheben und gestalten ... Das ist bei mir keine leere Phrase, sondern ein Wort aus der in mir lebendig gewordenen Anschauung der Gesamtgeschich-

te christlicher Kirche." Und der König fügte den Satz hinzu: "Dies ist der einzige Maßstab, mit dem ich Ihre Arbeiten messen werde."

Daß ausgerechnet der hochkonservative Friedrich Julius Stahl im ersten Redebeitrag einer sich noch über 16 Sitzungen hinziehenden Verfassungsdebatte den Denkanstoß des Königs so kühl und pragmatisch argumentierend vom Verhandlungstisch gefegt hatte, zeigt, wie wenig Rückhalt, ja Respekt, der König bei seinen orthodoxen Parteigängern genoß. Im Grunde war nach Stahls Rede über das Schicksal der Synodalbeschlüsse bereits entschieden. Der König würde später so verfahren, wie er es angekündigt hat: "Fällt das Ergebnis der Synode ungünstig aus, so macht man sein Buch zu und alles bleibt, wie es war".

Erst vor dem bislang geschilderten Hintergrund wird deutlich, welchen besonderen Beitrag Nitzsch auf der Berliner Generalsynode geleistet hat. Zunächst war es ihm zu verdanken, daß die Polarisierung nicht zum Eklat wurde. Nachdem acht Synodale in heftigen Redebeiträgen gegen Stahls Position Front gemacht hatten, brachte Nitzsch einen besonnenen Abänderungsantrag ein, der das 'Recht der Gemeinde' bei der Gesetzgebung und Verwaltung sichern sollte. Es komme darauf an, von der Gemeinde aus das Verfassungsproblem zu entwickeln und die bestehenden konsistorialen Einrichtungen mit der presbyterial-synodalen Ordnung zu vereinen. Nitzsch war klug genug, nicht die Fehler von Vize-Generalsuperintendent Küpper aus Koblenz und Bischof Roß aus Westfalen zu wiederholen, die mit begeisterter Beschreibung der rheinisch-westfälischen Ordnung für diese Verfassungsform zu werben versuchten. Beide erreichten nur, daß sich immer wieder Synodale zu Worte meldeten, die äußerst mißliche Details über die rheinisch-westfälischen Zustände zu berichten wußten. Nitzsch argumentierte weder historisch noch juristisch und schon gar nicht deskriptiv. Er begnügte sich mit dem einen, allerdings beharrlich variierten theologischen Grundsatz, daß kirchliche Ordnungsfragen vom Recht und Anspruch der Gemeinde her durchdacht werden müssen. Diesen einen Grundsatz wiederum verdankte er der von ihm so genannten "logischen Analysis des Kirchenbegriffs". Vermutlich ist es Nitzsch gar nicht bewußt gewesen, daß er mit diesem Ansatz den Vorstellungen seines theologisch gebildeten Königs am weitesten entgegenkam. Denn darum sollte sich nach Friedrich Wilhelms Wunsch die Synode ja bemühen: Einen neuen biblisch-theologischen Denkanstoß für die Verfassungsfrage zu finden, der sich von allen historisierenden Verfassungstheorien souverän löste.

Die Synode hat vier Tage lang über die Grundsatzfrage debattiert. Nitzsch erlebte die Genugtuung, daß bei der Schlußabstimmung 42 Synodale für seinen nur geringfügig geänderten Beschlußantrag stimmten, während der Kommissionsentwurf nur 19 Stimmen erhielt.

Auch bei weiteren Einzelheiten setzte sich Nitzsch erfolgreich für das 'Recht der Gemeinde' ein; so etwa, daß die Presbyter-Wahllisten nicht vom Konsistorium aufzustellen seien, sondern von den Gemeinden selber zusammengestellt werden durften.

Die Beratungsergebnisse der Berliner Generalsynode von 1846 blieben zunächst ohne jede Folge. Die vorgeschlagene Durchdringung der Konsistorialverfassung durch das presbyterial-synodale Prinzip wurde nicht eingeleitet. Der König ließ keinen Beschluß ausführen. Die Ereignisse des Jahres 1848, die Thronbesteigung Wilhelms I. und die völlig neuen Prinzipien und Probleme der preußischen Kirchenpolitik in der Bismarck-Ära schienen sogar die Spuren dieser großen und bedeutenden Versammlung endgültig zu verwehen. Aber der theologische Grundgedanke von Carl Immanuel Nitzsch, daß Kirchenordnung sich an der Gemeinde und ihrem Recht orientieren müsse und in allen Einzelheiten organisch aus diesem Zentrum zu entfalten sei, hat Bestand gehabt. Es kann hier nicht im einzelnen dargelegt werden, auf welchen Vermittlungswegen das Konzept von Nitzsch Eingang in die Generalsynodalordnung von 1876 gefunden hat und wie es weiterwirkte in den Verfassungsneubildungen der 20er Jahre unseres Jahrhunderts bis in die Gegenwart hinein. Wenn in unserer derzeitigen rheinischen Kirchenordnung schon von den Grundartikeln her der Aufbau des Ganzen theologisch an der Ortsgemeinde orientiert ist, dann haben wir eine Verwirklichung dessen vor uns, wofür Nitzsch 1846 sich erstmals eingesetzt hatte.

Nitzsch begann im Jahr der Berliner Generalsynode mit der Arbeit an dem dritten und letzten Teil seiner Praktischen Theologie, der die Lehre von der Kirchenordnung enthält. Erst ein Jahr vor seinem Tode konnte der Vielbeschäftigte dies Werk abschließen. So ist endlich ein altersweises Buch entstanden, das die 1846 noch thetisch behauptete Grundlegung und Einteilung der evangelischen Kirchenordnung "aus der logischen Analysis des Kirchenbegriffs von Anfang bis Ende" durchgeführt.

Ganz am Schluß, in einem 723. Paragraphen des Gesamtwerks, hat Nitzsch dann seine "Grundsätze" noch einmal gebündelt. Er beginnt mit dem getauften Kind und sagt: Jedes Christenkind habe das Recht, um des Reiches Gottes willen Mitglied der Gemeinde Christi zu werden, mithin auch, durch Stufen des Unterrichts, der Erziehung und Einsegnung zur Mündigkeit als Communicant hinauf zu kommen. Dieser selbstverständliche Anspruch definiert die Amtsaufgaben und legt zugleich die Umrisse der zu bildenden Ordnung fest. Überall dort, wo in bewußter und anerkannter Abhängigkeit vom Worte Gottes nach den Grundsätzen der Reformation "das ordentliche Predigtamt, das Gemeindegebet, das zweifache Sakrament, die Sonntagsfeier, die Kat-

echese und Seelsorge mit Armenpflege auf stätige Weise ausgeübt" wird, ist Kirchengewalt "in der Vollmacht einer haushaltenden und ordnenden Thätigkeit" vorhanden. Die Ordnung tritt nicht von außen hinzu, sondern sie ist – wie es in einer schönen Studie von Günther Holstein über Nitzsch heißt – "dem Leben der Gemeinde in gewisser Weise eingeboren". Zugleich erhält die Kirchenordnung eine lebendige Beweglichkeit. Sie kann und darf "dem Veränderlichen im Dasein der Gemeinde" folgen; denn sie ist Recht, also Befugnis zu handeln, und nicht Gesetz. Nitzsch wußte, daß er mit seinem Konzept ganz dicht bei den frühen Ordnungsentwürfen der Reformation stand. Etwa der Homberger Synode oder den frühesten Ordnungsratschlägen Luthers, vor dem Bauernkrieg und den Visitationserfahrungen des Jahres 1527, die beide für die problematische Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts so einschneidende Bedeutung hatten.

Was in der Frühzeit der Reformation nicht gelungen war, sieht Nitzsch deutlich. Die Einzelgemeinde muß zum freiwilligen Verzicht auf Teile des ihr zustehenden Rechts bereit sein und diese in einem übergeordneten Rechtskreis einbringen. In der Reformationszeit habe man dem Landesherrn diese Rechte übertragen, weil in der Krisensituation nach 1525/27 nur "vom Staate die Mittel gewonnen" werden konnten, "der Bewegung Beruhigung zu verschaffen". Im hohen Alter spricht Nitzsch das aus, was er 1846 noch längst nicht sagen konnte: Das Summepiskopat sei eine ihrem Ende entgegengehende geschichtliche Kirchenverfassungsform!

Warum aber sind übergeordnete kirchliche Rechtskreise, also größere kirchliche Verbände bis hin zur Landeskirche, in der Gegenwart überhaupt noch notwendig? Ohne Schleiermacher zu zitieren gibt Nitzsch eine ebenso schlichte wie plausible Antwort, die den Grundgedanken der Paragraphen 323 bis 325 von Schleiermachers "Kurzer Darstellung" weiterbildet. Es geht um das Predigtamt. Dieses wäre ohne die Vermittlung einer möglichst umfassenden theologischen Bildung in der Gefahr, "dem einseitigen Prophetismus anheimzufallen". In der einzelnen Gemeinde würde die Theologenausbildung verengt und bald verkümmern. Die Gemeinde würde sich selber schaden, wenn sie ihr Recht ausgerechnet an dieser Stelle einklagte. Letztlich sind es die impliziten Forderungen von Artikel 7 der Confessio Augustana (pure docetur – recte administrantur), die den möglichst umfassenden Zusammenschluß von reformatorischen Gemeinden zu Gemeindeverbänden und Landeskirchen notwendig machen. Die Gemeinde gibt ihr zustehende Rechte freiwillig ab, um das "geordnete Predigtamt" zu erhalten! Die einzige Bedingung, die bei diesem Rechtsverzicht zu stellen ist, lautet: Auf den übergeordneten Verfassungsebenen der Kirche muß das kollegiale Miteinander von Ältesten und Predigern wiederkehren, das für die Gemeinde selbst konstitutiv ist. Man könnte sagen: In der Wiederkehr dieses gemeindlichen Verfassungs-Grundprinzips

auf allen Leitungsebenen der Kirche bleibt die Gemeinde und ihr Recht bewahrt und aufgehoben.

Wilhelm Dilthey hat in seiner begeisterten und begeisternden Dankadresse an Carl Immanuel Nitzsch zum 16. Juni 1860 – dem fünfzigsten Jahrestag seiner Habilitation – die spekulative Intuition des Jubilars gerühmt. Nitzsch ist in der Tat sehr früh von der spekulativen Theologie und den Systementwürfen des Deutschen Idealismus geprägt worden; aber er hat die Anregungen der Spekulation immer mit den Erfahrungen der kirchlichen Wirklichkeit konfrontiert. Und so ist auch der zuletzt referierte Gedanke von der Aufhebung des Rechts der Gemeinde im Recht der Kirche von einer ebensogroßen praktischen Nüchternheit geprägt wie von einer das Nachdenken auch heute anregenden spekulativen Tiefe. Das gilt endlich auch für den Schlußsatz der Praktischen Theologie, in dem uns unser Jubilar sagt und rät:

"Das ist immer die Hauptsache in kleinen und großen Kirchensachen, daß das wirkliche kirchliche Bewußtsein zum Worte komme, dadurch sich zeitgemäß fortentwickle und die ganze Handlung für das kirchliche Thun und Erfahren zum Segen mache."

* Festvortrag zur Eröffnung des Nitzsch-Symposion. Der Vortragstext erscheint in erweiterter Fassung und um Fußnoten vermehrt in den "Monatsheften für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes".